

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 9. Dezember 1861.)

In Ausführung des ständeräthlichen Beschlusses vom 15. Juli d. J. bezüglich des Waarentransportes auf den schweiz. Eisenbahnen (siehe Seite 20 hievon), hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen und an die schweiz. Eisenbahngesellschaften die nachstehenden Kreis-schreiben erlassen :

a. Kreis-schreiben an die Kantonsregierungen.

„Tit.!

„Durch Vermittlung des Kommissionsvorstandes der Genfer Kaufmannschaft sind dem Bundesrath zu Händen der h. Bundesversammlung 34 Petitionen von Handelsfirmen und Gewerbetreibenden aus dem Kanton Genf, betreffend den Waarentransport auf den schweizerischen Eisenbahnen zugestellt worden.

„Fernere, den gleichen Gegenstand betreffende Petitionen folgten nach aus den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau, Tessin, Wallis und Neuenburg. Die Gesamtzahl der eingelangten Petitionen beträgt 109, mit 3988 Unterschriften.

„In diesen Eingaben beschwerten sich die Petenten über verschiedene, im Eisenbahntransportwesen herrschende Uebelstände, und stellen dann das Ansuchen, daß die Bundesbehörden auf gesetzgeberischem Wege zwischen dem Handelsstande und den Eisenbahngesellschaften interveniren und durch Aufstellung eines einheitlichen Transportreglements eine bessere Ordnung in Bezug auf den Waarentransport schaffen möchten.

„Im Speziellen bezeichnen die Petenten die Einführung nachfolgender Bestimmungen als die zur Beseitigung der gerügten Uebelstände geeigneten Maßnahmen :

„A. Die Genfer Petenten verlangen

- I. daß eine Frist von 48 Stunden in den Hauptbahnhöfen und eine solche von 24 Stunden in den Zwischenbahnhöfen für die Absendung der mit dem Güterzug gehenden Waaren nicht überschritten werde;
- II. daß die Frachtbriefe von abgehenden Waaren mit einem, das sichere Datum tragenden Stämpel bezeichnet werden, und dem Absender, der es verlangt, noch am gleichen Tage ein Speditionsempfangs-schein ausgestellt werde;

- III. daß die Güterzüge eine Wegstrecke von 125 Kilometern in 24 Stunden zurückzulegen haben;
- IV. daß das Verfahren, die Ankunft der im Bahnhofe angekommenen Waaren anzuzeigen, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit darbiete;
- V. daß eine Frist von 24 Stunden für die Ablieferung der Waaren zur Wohnung festgesetzt werde;
- VI. daß die Bezahlung der Frachtbriefe nicht vor der Ermittlung des Zustandes der Colli verlangt werde, vorbehalten noch alle Rechte für den Fall innerer Beschädigungen und Entwendungen;
- VII. daß im Falle von Verspätung der Adressat jederzeit befugt sei, einen Dritttheil vom Frachtpreise abzuziehen, unbeschadet des weitern Schadenersatzes, der sich aus der Verspätung ergeben könnte;
- VIII. daß die Gesellschaften ihren Agenten die erforderlichen Vollmachten ertheilen, Anstände wegen geringer Beschädigungen auszugleichen, mit der Verpflichtung für sie, binnen zwei Wochen das Betreffende zu bezahlen;
- IX. daß für diejenigen Beschädigungen, deren Ausmittlung durch Experten, welche vom Handelsgericht ernannt werden, zu geschehen hat, die Vergütung spätestens inner 3 Monaten geleistet werde;
- X. daß die Gesellschaften ihre Agenten ermächtigen, sofort diejenigen Beträge unter Fr. 100 zu bezahlen, welche auf den Sendungen nachgenommen werden;
- XI. daß die Reglemente und Tarife der Gesellschaften mit Angabe der Entfernungen eine hinreichende Veröffentlichung erhalten, damit sie leicht zur Kenntniß des Publikums gelangen können.

„B. Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen bemerkt:

es könne die Eingabe der Kaufmannschaft von Genf, Namens des Handelsstandes von St. Gallen, nur unterstützen; es halte dafür, daß das Einschreiten des Bundes sogar im Interesse der Gesellschaften liege, weil einzig auf diesem Wege fernern Konflikten unter ihnen selbst vorgebeugt werden könne. Was jedoch die in der Petition enthaltenen Vorschläge betreffe, so könne das Direktorium denselben, als zu weit gehend, nicht vollständig beipflichten. In Gegenvorschläge sich einzulassen, finde es hinwieder überflüssig, zumal die h. Bundesversammlung nach geschöpfter Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des begehrten Schutzes die hiefür erforderlichen Bestimmungen leicht auszumitteln wissen werde.

„C. Die Eingaben aargauischer Handelsfirmen unterstützen die Genfer Petition, und machen im Weiteren speziell auf folgende Punkte aufmerksam:

- 1) Bei entstehenden Beschädigungen und Verlusten sollen die Bahnverwaltungen vollständigen Ersatz leisten, und es soll dabei je eine Bahngesellschaft für die andere haften;

- 2) sollen die Bahnverwaltungen mit der Annahme der Güter auch gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, dieselben inner der vorgeschriebenen Lieferungsfrist an deren Bestimmungsort zu befördern, und zwar ohne daß diese Frist von der Zahl und Beschaffenheit der vorhandenen Betriebsmittel bedingt werde, da die Bahnen dafür zu sorgen haben, daß diese Betriebsmittel in genügender Anzahl vorhanden seien;
- 3) sollen die Bahnen bei allfälligen Verlusten sich nicht der Schadenersatzpflicht wegen schlechter Verpackung oder undeutlicher Bezeichnung nicht entziehen können, da die Annahme der Güter auch die als genügend befundene Verpackung und Bezeichnung ihrerseits voraussetzt;
- 4) Zur Erleichterung des Kleinverkehrs sollen für Colli unter 10 Z günstigere Bestimmungen aufgestellt werden;
- 5) jede Bahnverwaltung soll in jedem Kanton, dessen Boden sie durchschneidet, ein Domizilium aufgeben, und es sollen für diejenigen Kantone, die keine Handelsgerichte haben, genaue Bestimmungen aufgestellt werden über ein kurzes gerichtliches Verfahren bei Entschädigungsforderungen, die gütlich nicht erlediget werden können, indem der gewöhnliche Zivilrechtsweg zu langsam und mit zu großen Kosten verbunden sei.

„D. Der solothurnische Handelsstand verlangt im Allgemeinen:

„Die Gesetzgebung hätte zu bestimmen:

- a. den Umfang der den Gesellschaften obliegenden Verantwortlichkeit;
- b. den Gerichtsstand, bei welchem Beschwerden anzubringen sind;
- c. daß unter den speidirenden Gesellschaften zu begründende solidarische Verhältniß.

„Ferner sollten zwischen dem Bund und den Gesellschaften Vereinbarungen getroffen werden, um die Zollabfertigung durch die Gesellschaften besorgen zu lassen:

„E. Der Basler und Luzerner Handelsstand verlangt:

- I. Einheitliches Transportreglement für alle schweizerischen Bahnen;
- II. Verzicht der Bahnverwaltungen, einseitig ihre Reglemente und Tarife in einem, den Verkehr erschwerenden Sinn abzuändern ohne Genehmigung der betreffenden Behörden;
- III. Aufhebung jeder Bestimmung in den Reglementen, die in Bezug auf Haft- und Ersatzpflicht die Eisenbahnverwaltungen außer den Bereich der gewöhnlichen Gerichte und Gesetze stellt;
- IV. Aufstellung fester Grundsätze, betreffend Uebernahme von Waaren, Verladungsfrist, Beförderung der Güter und deren Ablieferung am Bestimmungsorte;
- V. Ausdehnung dieser rechtlichen Grundsätze auf den Verkehr fremder Bahnen auf schweizerischem Gebiet.

„Um in dieser Angelegenheit, welche von der h. Bundesversammlung bereits vorläufig behandelt und uns zur nähern Erörterung überwiesen worden ist, Bericht und Anträge hinterbringen zu können, scheint es uns unerlässlich, sowohl die bei den schweizerischen Eisenbahnen interessirten Kantonsregierungen, als auch die Eisenbahngesellschaften selbst über die in Frage stehenden Verhältnisse einzuvernehmen.

„Wir stellen daher -- unvorgreiflich der Frage, in wie weit es nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Eisenbahnkonzessionen an der Bundesbehörde liege, in Sachen zu interveniren — an Sie, Hochgeachtete Herren, das Ansuchen, uns über die in Ihrem Kantone zu Tage getretenen Uebelstände im Eisenbahntransportwesen nähere Mittheilungen machen und uns gleichzeitig auch über die dortseits zur Beseitigung derselben nothwendig erachteten Maßnahmen und Vorschriften Ihre Ansichten eröffnen zu wollen.

„Im Speziellen wünschen wir Auskunft über folgende Punkte zu erhalten:

„1. Welches sind bei den einzelnen Bahnwegen die Uebelstände, deren Beseitigung im Interesse des Verkehrs nothwendig erscheint?

„2. Welche Schritte sind von den Regierungen bei den Gesellschaften bis jetzt gethan worden, um die nöthigen Verbesserungen herbeizuführen?

„3. In wie weit ist von Seite der Gesellschaften entsprochen worden, und was bleibt noch zu thun übrig?

„4. Können die von den Petenten zur Einführung empfohlenen Bestimmungen als zweckentsprechend und genügend erachtet werden, oder welche Modifikationen und Ergänzungen werden als wünschenswerth und mit den Interessen beider Theile vereinbar bezeichnet?

„5. Ist die Kompetenz der Kantone hinreichend, um von den Gesellschaften die nöthigen Verbesserungen zu erwirken, oder wird die Intervention des Bundes als nothwendig erachtet, und in welchen Fällen?

„Anschließend an obigen Gegenstand laden wir Sie mit Rücksicht auf eine dießfalls in der Bundesversammlung gefallene Motion ferner ein, uns auch darüber Bericht zu erstatten:

„ob und in welchem Maße und auf welchen Linien beim Transport schwerer Waaren zu ermäßigten Preisen die Einfuhr fremder Produkte zum Nachtheile der einheimischen begünstiget werde;

„und endlich im Allgemeinen, ob und welche Differenzialtaxen bei den einzelnen Gesellschaften bestehen, und welches die Wirkungen derselben seien.

„Indem wir Sie schließlich ersuchen, uns Ihre Vernehmlassung in dieser Angelegenheit beförderlichst, wo immer thunlich bis Ende dieses Monats, zukommen lassen zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

b. Kreis Schreiben an die Schweiz. Eisenbahngesellschaften.

(Der Eingang ist gleich wie beim Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen, Seite 205 bis 208, zweites Alinea.)

„Tit. I

„Wir laden Sie daher — unvorgreiflich der Frage, in wie weit es nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Eisenbahnkonzessionen an der Bundesbehörde liege, in Sachen zu interveniren — ein, uns Ihre Ansichten und Bemerkungen über die vorliegenden Petitionen, deren wesentlichen Inhalt wir oben angeführt haben, mittheilen und uns sodann im Speziellen über folgende Punkte einläßliche Aufschlüsse geben zu wollen:

- 1) Welche Maßnahmen sind bis jetzt von Seite der Eisenbahngesellschaften ergriffen worden, um die im Waarentransport vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, und welche Anordnungen liegen allfällig noch im Wurf, um diesen Zweck zu erreichen?
- 2) Können die oben angeführten, von den Petenten vorgeschlagenen Bestimmungen wirklich als die geeigneten Mittel zur gründlichen Beseitigung fraglicher Uebelstände bezeichnet werden?
- 3) In wie weit ist die Klage begründet, daß beim Transport schwerer Waaren zu ermäßigten Preisen die Einfuhr fremder Produkte zum Nachtheile der einheimischen durch Tagenermäßigungen, welche nur für erstere, nicht aber auch für letztere Anwendung finden, d. h. überhaupt durch Bedingungen, deren Erfüllung für den inländischen Frachtgeber sehr erschwert oder unmöglich gemacht ist — begünstigt werde?
- 3) Welches sind die auf den schweizerischen Eisenbahnen bestehenden Differenzialtagen, und welche Wirkungen üben dieselben auf den Verkehr?

„Indem wir Sie schließlich ersuchen, uns Ihre Vernehmlassung in dieser Angelegenheit bis zum 20. dieses Monats zukommen lassen zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.“

Der Bundesrath hat den von der h. Bundesversammlung pro 1861 ausgesetzten Kredit von Fr. 8000 zu Unterstützungsbeiträgen an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande auf folgende Weise vertheilt:

Fr. 100	der Schweiz. Hilfsgesellschaft in Buenos-Ayres (Argentinische Republik).
„ 100	„ „ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bahia (Brasilien).
„ 1200	„ „ Hilfsgesellschaft in Rio-Janeiro
„ 1200	„ „ Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York.

Fr. 2600 Transport.

Fr. 2600	Transport.
" 100	der Schweiz. Unterstützungsgesellschaft in Philadelphia.
" 300	dem Grütliverein in Washington.
" 100	der philhelvetischen Gesellschaft in Brüssel.
" 100	" Armenkasse des Schweiz. Konsulats in Marseille.
" 1400	" Schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris.
" 900	" " Hilfsgesellschaft in Paris.
" 300	" Armenanstalt der reformirten Schweizerkirche in London.
" 200	" Schweiz. Hilfskasse in Mailand.
" 100	" " Wohlthätigkeitsgesellschaft in Turin.
" 100	" " " " Amsterdam.
" 100	" Hilfsgesellschaft für bedürftige Schweizer in Triest (Oesterreich).
" 200	dem Schweiz. Unterstützungsverein in Wien.
" 100	der Schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Rom.
" 100	" " " " Berlin.
" 150	" " " " Moskau (Rußland).
" 100	" " " " Odessa "
" 850	" " " " Petersburg "
" 100	" Schweizergesellschaft in Leipzig (Sachsen).
" 100	" Schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Barcelona (Spanien).

Fr. 8000.

Das eidg. Departement des Innern wurde ermächtigt, denjenigen der bedachten Vereine, welche schon im vorigen Jahre einen Bundesbeitrag erhalten, über dessen Verwendung jedoch noch keinen Bericht erstattet haben, bis zum Eingang eines solchen den neuen Beitrag zurückzubehalten.

Der Bundesrath wählte

Als Kommiss und Telegraphist auf dem Postbureau Schaffhausen: Hrn. Oswald Keller, von Unterhallau.

" Zollnehmer in Comologno (Tessin): Hrn. G. Antonio Gianini von Mosogno. (Derselbe wurde am 13. März d. J. provisorisch gewählt.)

(Vom 11. Dezember 1861.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, auf den 1. April 1862 zwischen Schnottwil und Solothurn über Mühledorf, Buchegg und Lüterkofen einen täglichen Postkurs zu erstellen.

(Vom 13. Dezember 1861.)

Der Bundesrath hat die am 21. Januar d. J. von dem schweizerischen außerordentlichen Gesandten in Brasilien, Herrn v. Tschudi, mit einem Bevollmächtigten der dortigen Regierung abgeschlossene Konsularkonvention seinerseits gutgeheißen, und wird dieselbe der h. Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

In Folge Weiterverlegung der in Magazine zu Lenzburg gelegenen Ambulance-Effekten ist der mit der Verwaltung derselben bisher betraut gewesene Herr Heinrich Bertschinger, unter Verdankung der geleisteten Dienste, von seiner Stelle auf Ende dieses Jahres entlassen worden.

Der Bundesrath wählte zum schweizerischen Vizekonsul in Lissabon: Herrn Joh. Heinrich Schindler, von Glarus, Associé des dortigen schweiz. Generalkonsuls.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1861
Date	
Data	
Seite	205-211
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 557

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.